

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Jena, 14.01.2021

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. Einleitung

- Änderungen des UWG
-> Bekämpfungen des sog. „Abmahnmissbrauchs“

- Änderung des DesignG
-> § 40a DesignG

B. Änderungen des UWG

I. Der Weg zum „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“

Materialien:

-> Gesetzentwurf BReg BT-Dr. 19/12084 v. 31.7.2019

-> Bericht Rechtsausschuss BT-Dr. 19/22238 v. 9.9.2020

-> Plenarprotokoll 19/173, S. 21741 ff.

II. Änderung der Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

1. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG: Mitbewerber

UWG a.F.	UWG neu
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG (ab 1.12.2021)
(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu: 1. jedem Mitbewerber;	„(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu: 1. jedem Mitbewerber, der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt,

1. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG: rechtsfähige Verbände

UWG a.F.	UWG neu
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG (ab 1.12.2021)
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;	2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b eingetragen sind , soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,

„§ 8b UWG

Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände

- (1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.
- (2) Ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn
 1. er mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder hat,
 2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
 3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
 4. seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.
- (3)...

III. § 8c UWG – Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung

§ 8c

Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Geltendmachung der Ansprüche **vorwiegend** dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von

Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,

2. ein Mitbewerber eine **erhebliche Anzahl** von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße **außer Verhältnis** zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst

trägt,

3. ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung **unangemessen hoch** ansetzt,

4. **offensichtlich überhöhte** Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden,

5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung **offensichtlich** über die abgemahnte Rechtsverletzung **hinausgeht**,

6. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen **hätten** abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder

7. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

(3) Im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen kann der Anspruchsgegner vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen fordern. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

IV. Die Abmahnung, § 13 UWG

1. Pflichtinhalt der Abmahnung, § 13 Abs. 2 UWG

- „klar und verständliche“ Angabe
 - > Person des Abmahnenden
 - > Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3
 - > Aufwendungsersatzanspruch und Art der Berechnung
 - > Rechtsverletzung „unter Angabe der tatsächlichen Umstände“
 - > Angaben zum Ausschluss in den Fällen des § 13 Abs. 4 UWG

- > wenn (-): „nur“ Verlust des Aufwendungsersatzanspruchs, Aktivlegitimation nach § 8 UWG bleibt unberührt.

2. **Beschränkung des Anspruchs auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für Mitbewerber, § 13 Abs. 4 UWG**

- kein Aufwendungsersatzanspruch, wenn
 - > Verstoß im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten;
 - > Verstöße gegen das Datenschutzrecht durch Unternehmen oder gewerblich tätige Vereine mit in der Regel weniger als 250 Mitarbeitern.
- **Achtung:** Nur Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs für die Abmahnung, nicht der materiellen Ansprüche aufgrund des Lauterkeitsrechtsverstoßes.
und: Gegenansprüche aus § 13 Abs. 5 UWG drohen.

3. § 13 Abs. 5 UWG – Erstattung von Rechtsverteidigungskosten

(5) Soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht oder soweit entgegen Absatz 4 ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht wird, hat der Abgemahnte gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen. Der Anspruch nach Satz 1 ist beschränkt auf die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs, die der Abmahnende geltend macht. Bei einer unberechtigten Abmahnung ist der Anspruch nach Satz 1 ausgeschlossen, wenn die fehlende Berechtigung der Abmahnung für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

V. Vertragsstrafe, § 13a UWG

§ 13a

Vertragsstrafe

(1) Bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe nach § 13 Absatz 1 sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung,
2. Schuldhaftigkeit der Zuwiderhandlung und bei schuldhafter Zuwiderhandlung die Schwere des Verschuldens,
3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie
4. wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen.

(2) Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach Absatz 1 ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 bei einer erstmaligen Abmahnung bei Verstößen nach § 13 Absatz 4 ausgeschlossen, wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.

(3) Vertragsstrafen dürfen eine Höhe von 1 000 Euro nicht überschreiten, wenn die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.

VI. § 14 Abs. 2 UWG – Beschränkung des fliegenden Gerichtsstandes

- kein Gerichtsstand des Begehungsortes bei
 - > Zuwiderhandlung im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien.
 - > Klage der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2–4 UWG Klagebefugten.

C. Änderung des Designgesetzes

§ 40a

Reparaturklausel

(1) Es besteht kein Designschutz für ein in ein Erzeugnis eingebautes oder darauf angewandtes Design, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist und das allein mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Dies gilt nicht, wenn der vorrangige Zweck, zu dem das genannte Bauelement auf den Markt gebracht wird, ein anderer als die Reparatur des komplexen Erzeugnisses ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, sofern die Verbraucher ordnungsgemäß über den Ursprung des zu Reparaturzwecken verwendeten Erzeugnisses durch Verwendung einer Kennzeichnung oder in einer anderen geeigneten Form unterrichtet werden, so dass diese in Kenntnis der Sachlage unter miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnissen für Reparaturzwecke wählen können.

§ 40a DesignG	Art. 110 GGV	§ 38 DesignG
<p>(1) Es besteht kein Designschutz für ein in ein Erzeugnis eingebautes oder darauf angewandtes Design, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist und das allein mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Dies gilt nicht, wenn der vorrangige Zweck, zu dem das genannte Bauelement auf den Markt gebracht wird, ein anderer als die Reparatur des komplexen Erzeugnisses ist.</p>	<p>(1) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten, besteht für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.</p>	<p>(1) Das eingetragene Design gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.</p>